

Ortsgemeinde Pittenbach

5. Änderung

Bebauungsplan „In Kolarsiedert“

(Regelung Bauhöhe für geplante
Milchtrocknung 2)

(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Ortsgemeinde:	Pittenbach
Gemarkung, Flur:	Pittenbach, Flur 53
Verbandsgemeinde:	Prüm
Kreis:	Eifelkreis Bitburg-Prüm

- **Begründung zur Änderung des Bebauungsplans**
(Anlage ohne satzungsmäßige Bedeutung)
 - **Textliche Festsetzungen**
(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)
-

Stand: Endfassung

Bearbeitet von:

**PE BECKER GmbH**
Architekten + Ingenieure

PE Becker GmbH · Kölner Straße 23-25 · D-53925 Kall
Telefon +49 (0)2441/9990-0 · Fax +49 (0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Inhaltsverzeichnis

1. **Begründung zur Änderung des Bebauungsplans**
(Anlage ohne satzungsmäßige Bedeutung)
 - 1.1 Planungsanlass, Abgrenzung
 - 1.2 Erforderlichkeit und Ziele des Planverfahrens
 - 1.3 Alternativen, wesentliche Auswirkungen
 - 1.4 Planungsrechtliche Abwicklung und Vorgaben
 - 1.5 Art und Maß der baulichen Nutzung, Immissionsschutz
 - 1.6 Verkehrstechnische Erschließung, Ver- und Entsorgung
 - 1.7 Grünordnung, Natur- und Landschaftsschutz
 - 1.8 Bodenordnung, Kosten
 - 1.9 Sonstige Auflagen und Hinweise

2. **Textliche Festsetzungen**
(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)
 - 2.1 Rechtsgrundlagen
 - 2.2 Festsetzungen, sowie Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
 - 2.3 Gestalterische Festsetzungen
 - 2.4 Hinweise, sonstige

5. Änderung

Bebauungsplan „In Kolersiedert“

Ortsgemeinde Pittenbach

1. Begründung zur Änderung des Bebauungsplans

(Anlage ohne satzungsmäßige Bedeutung)

1.1 Planungsanlass, Abgrenzung

Die Einleitung eines Planverfahrens für eine erneute, nunmehr 5. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (BPlan) „In Kolersiedert“ wurde vom Rat der Ortsgemeinde Pittenbach am 27.09.2018 beschlossen, ferner die Anerkennung des Planentwurfes und dessen öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB). Die Abwicklung soll als „Vereinfachtes Verfahren“ gemäß § 13 BauGB erfolgen.

Der Bebauungsplan „In Kolersiedert“ umfasst das Werksgelände der Molkerei und Milchverwertungsanlage „Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld“, kurz „Arla“ (vormals „Milch-Union Hocheifel eG“ – „MUH“) in einer Gesamtgröße von rd. 55 ha, einschließlich der z.Zt. noch laufenden 4. Änderung und Erweiterung in südöstlicher Richtung (Stand: gebilligter Entwurf, öffentliche Auslegung vom 16.07. bis 16.08.2018 erfolgt, Abwägung Stellungnahmen in Bearbeitung). Zur Abgrenzung siehe die Übersichtskarte auf der Planzeichnung.

Das Werk liegt abseitig im Waldbereich „Spasbüsch“ zwischen den Ortschaften Pittenbach (im Nordwesten), Schloßheck (im Osten) und Pronsfeld (im Südwesten). Es ist bauplanungsrechtlich dargestellt im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Prüm und im Bebauungsplan (BPlan) „In Kolersiedert“ der Ortsgemeinde Pittenbach.

Die 5. Änderung wird erforderlich aufgrund einer Bauhöhenüberschreitung bei einem geplanten zweiten Milchtrockenturm. Dieser soll unmittelbar südlich der vorhandenen ersten Milchtrocknungsanlage auf dem Bauplateau der damaligen 3. BPlan-Erweiterung errichtet werden. Eine Integration in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes war nicht mehr möglich, da diese bereits vor Feststehen des erneuten Änderungserfordernisses vom Ortsgemeinderat zur Offenlage beschlossen war und ihr Verfahrensfortschritt nicht nochmals aufgehoben werden sollte.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in der Planzeichnung eindeutig durch eine Abgrenzungssignatur (siehe Darstellung in rot) gekennzeichnet. Er liegt mitten auf dem vorhandenen, fertig angelegten östlichen Bauplateau (3. Erweiterung) und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Pittenbach, Flur 53, Nr. 36/12 in einer Größe von rund 6.800 m². -Die dargestellte Rechtecksfläche hat dabei etwas Luft nach außen für die endgültige Platzierung des Trockenturms (mit Nebenanlagen etwa 3.000 m²). Dessen Leistung wird 12 to / h betragen (damit dann größte derartige Anlage in Deutschland).

Die Verarbeitungskapazität am Standort an Rohmilch soll mit aktuell 1,7 Mrd. kg / anno beginnen und dann ab 2021 (gepl. Inbetriebnahme der 2. Trocknung) ca. 2 Mrd. kg / anno betragen. Der Großteil der Milch für die Trocknung kann und wird aus der bereits bestehenden Anliefermenge bestritten werden (durch Produktionsumstellung), und lediglich et-

wa 0,2 Mrd. kg / anno aus künftigen Neuanlieferungen (ca. 24 Lkw's pro Tag, siehe unten Kap.1.6). Die durch den Trocknungsprozess eintretende Volumenreduktion für die anschließende Warenauslieferung beträgt (etwa) 90 %.

1.2 Erforderlichkeit und Ziele des Planverfahrens

Bei dem neuerlichen Bauleitplanverfahren besteht die Zielsetzung, die begonnene Weiterentwicklung des Werksstandortes mit seiner Spezialisierung auf haltbare Molkereiprodukte fortzuführen, hier durch Verarbeitung eines weiteren Anteils der angelieferten Milchmenge zu Pulver, v.a. für das Auslandsgeschäft in strategischen Wachstumsmärkten außerhalb Europas, z.B. Ostasien, Arabien, Afrika.

Anders als durch Volumen-Reduzierung, Verdichtung und Aufwertung des Rohstoffs können die Zwänge hinsichtlich Milch-Abnahmeverpflichtung gegenüber den angeschlossenen genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieben, Transportaufkommen und -kosten sowie Wettbewerbssituation nicht bewältigt werden.

Von der internen Organisation her bleibt es bei dem Grundziel, die Produktivität des Werksgeländes in seinem Kern zu stärken (hier durch die 5. Änderung), und an der „Peripherie“ die Kapazitäten an untergeordneten Nutzungen, v.a. Lager, Logistik, Kommissionierung und Abstellmöglichkeiten, zu vergrößern und neu zu organisieren (im Bereich der südöstlichen 4. Änderung und Erweiterung).

Die Aufstellung der Bauleitplanung dient auch wiederum der Sicherung von Arbeitsplätzen, und damit der gesamten regionalen Wirtschaftsstruktur. Die Arla-Niederlassung Pronsfeld ist inzwischen auf rd. 1.100 Mitarbeiter angewachsen. Mit dem Werk unmittelbar verbunden sind neben den Mitarbeiter-Haushalten etwa 2.400 bäuerliche Familien in genossenschaftlicher Organisationsform. Hinzu kommen die weiterreichenden strukturellen Auswirkungen auf Zulieferer, Kaufkraft, usw.

1.3 Alternativen, wesentliche Auswirkungen

Eine Alternative für die Verortung der neuen Milchtrocknung, außer dem abgegrenzten Standortbereich südlich der bereits bestehenden 1. Trockenanlage, gibt es auf dem Werksgelände nicht. Die sonstigen rechtskräftigen Bauflächen sind belegt oder verplant, und die 4. Erweiterung wäre betriebsablauftechnisch, logistisch und von Lage und Höhe her für einen solchen Trockenturm ungeeignet.

Grundsätzlich andere Standort-Alternativen, und deren vergleichende Prüfung, stehen aufgrund der Standort-Bindung und des bedarfsorientierten Planungsziels nicht zur Disposition. Ein Ausweichen bzw. Auslagern an einen zweiten Standort wäre nicht umsetzbar, da Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Produktionsabläufe aus der Nutzung der zentralen Versorgungs- und Logistikkapazitäten resultieren.

Zu den Auswirkungen: Der Bebauungsplan sieht Industriegebietsflächen (GI) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 (entsprechend einer maximalen Bebauung / Versiegelung von 80 % der Bauflächen) vor. Eingeplant wird jetzt ferner eine Steigerung der maximalen Bauhöhe auf knapp über 50 m (Ausgangshöhe des tiefbautechnisch angelegten Baufelds = 468,5 m üNN, Höhe (Attika) des Turmgebäudes rd. 520 m üNN). Ein Absenken des Ausgangsniveaus, also auch gegenüber der bestehenden 1. Trockenungsanlage, ist aus logistisch-baulichen Gründen nicht durchführbar.

Untergeordnete Anlagen auf dem Dach (v.a. die Abluftkamine der Schlauchfilteranlage) sowie ein angebautes Treppenhaus werden noch etwas zusätzliche Höhe benötigen: Oberkante Treppenhaus nach aktuellem Planungsstand rd. 524 m üNN. (Zum Vergleich mit der 1. Milchtrocknung: dort 511 m üNN.) Diese untergeordneten Bauteile werden allerdings nur eine Grundfläche von etwa 200 m² einnehmen, und damit weniger als 15 % Flächenanteil des eigentlichen Turmbauwerks.

Die Bauflächen des Werksgeländes werden je nach ihrem Realisierungszeitpunkt der Natur und Landschaft sukzessiv entzogen, wodurch es dann jeweils zu einem Verlust der dort vorhandenen Biotoptypen kommt. Dies ist für das Plateau hier allerdings schon erfolgt, ein tatsächlich neuer Eingriff findet nicht mehr statt. Die wesentlichsten Auswirkungen betreffen ansonsten i.d.R. die Potentiale Boden (Bebauung, Versiegelung), Wasser (Oberflächenabfluss und Retentionsraum), Klima / Luft (Lokalklima), Biotop- und Artenschutz (Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere), wobei hier die Felder Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Wasserwirtschaft und Immissionsschutzfestsetzungen bereits im Planverfahren zur 3. Werksgeländeerweiterung abgearbeitet wurden (sowie derzeit nochmals anlässlich der 4. Erweiterung). Ferner sind der Immissionsschutz der konkret geplanten Anlage, Verkehrsaufkommen und potentielle Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu beachten; siehe dazu unten.

1.4 Planungsrechtliche Abwicklung und Vorgaben

Die verfahrenstechnische Abwicklung soll im „vereinfachten Verfahren“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. Anwendungsbereich dieses Verfahrens sind Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Es dürfen keine Vorhaben vorbereitet oder begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1, Abs. 6, Nr. 7, Buchstabe b BauGB (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete) bestehen und keine Anhaltspunkte dafür, „dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ zu beachten sind (sog. „Störfallbetriebe“) (s. § 13 Abs. 1 BauGB) – Voraussetzungen, die hier insges. erfüllt sind (keine Grundzüge berührt, keine Schutzgebiete, hier auch keine Chemikaliertanks).

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2, Absatz 4 BauGB anhand eines Umweltberichtes abgesehen.

Die Grundzüge der Planung werden durch das hier beabsichtigte, eng eingegrenzte Heraufsetzen der zulässigen Bauhöhe nicht berührt. In Relation zur Gesamtfläche des BPlan-Gebietes, inklusive der lfdn. 4. Erweiterung inzw. rund 55 ha, fällt die Grundfläche der neuen Trockenanlage mit ihren ca. 3.000 m² und damit etwa 0,55 % des Geltungsbereiches nicht ins Gewicht. Es wird keine neue Baufläche geschaffen, sondern lediglich alte überplant, insofern tritt auch keine Kumulation mit der 4. Erweiterung ein.

Das Bauvorhaben zur Erweiterung der Milchbe- und verarbeitungsanlage der Arla durch Errichtung einer zweiten Milchtrocknung (Sprühturm), mit Nebeneinrichtungen, fällt unter Nr. 7.29.1, Spalte 2, der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Vorhabensbezeichnung „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag“. Für Vorhaben dieser Art besteht eine Allgemeine Vorprüfungspflicht, keine generelle Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Unterlage zur „Allgemei-

nen Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß § 7, Abs. 1, Satz 1 u. 2 UVPG, i.V.m. § 11, Abs. 3, Satz 1, Nr. 2 UVPG und Anlage 3 zum UVPG, ist vorbereitet worden und liegt den BPlan-Änderungsunterlagen als Anlage bei (PE Becker GmbH, Kall, Febr. 2019). Die Vorprüfung kommt zu folg. zusammenfassender Beurteilung:

„Baurecht am Vorhabensstandort ist grundsätzlich gegeben durch die rechtskräftige 3. Änderung und Erweiterung des BPlans „In Kolersiedert“, auch ist das Bauplateau tiefbautechnisch angelegt. Im Zuge der bisherigen öffentlichen Planaufstellungsverfahren wurde die grundsätzliche Umweltverträglichkeit bereits abgeprüft und festgestellt. Die Umweltbelange sind im BPlan durch Festsetzung umfangreicher Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionsschutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Für den jetzt nur noch entstehenden -rel. geringen- zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild wird ebenfalls eine Ausgleichsmaßnahme erbracht (...).

Weitergehende, v.a. technische Aspekte und Detailregelungen zur konkreten Errichtung und zum Betrieb des zusätzlichen Sprühturms werden anschließend noch –im Abschichtungsprinzip- auf Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer nochmaligen, vertieften Vorprüfung der Umweltverträglichkeit behandelt. Dies ist auch für den ersten Sprühturm so erfolgt. Die Einhaltung der Immissionsschutz-Richtwerte wird auf Genehmigungsebene geprüft und durch Nebenbestimmungen, Auflagen zur Überwachung und wiederkehrende Prüfungen abgesichert. Analog gilt dies für Arbeitsschutz und Betriebssicherheit. Bei Abschluss der Planungsschritte ist also im Zuge der BImSch-Genehmigung die Einhaltung der Umwelt- und Immissionsstandards in jedem Falle gewährleistet.

Als Ergebnis vorstehender Allgemeiner Vorprüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das hier anstehende Vorhaben, Errichtung und Betrieb einer zweiten Milchtrocknungsanlage, basierend auf der geplanten 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans „In Kolersiedert“, nicht zu erwarten. Auf BPlan-Ebene werden Auswirkungen ausgeschlossen bzw. begrenzt durch umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionsschutz- und Kompensationsmaßnahmen. Dazu treten dann noch die technischen Vorkehrungen, Auflagen und Nebenbestimmungen des anschließenden BImSch-Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der Anlage. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.“

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine NATURA 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete o.ä. Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Nordeifel; hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen. Vom Schutz ausgenommen sind Baugebiete aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (und im Zusammenhang bebaute Ortsteile), ferner besteht Möglichkeit zur Genehmigung von Maßnahmen oder Erteilung von Befreiungen durch die Untere Naturschutzbehörde.

Nach Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sollen Freiräume erhalten und aufgewertet werden; unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen. Die Siedlungstätigkeit darf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht nachhaltig beeinträchtigen. Neue Flächeninanspruchnahme erfolgt hier allerdings nicht.

Der Regionale Raumordnungsplan (ROPI) Region Trier (1985, Teilfortschreibung 1995) enthält die Zielaussage, die Sicherheit der Erwerbsgrundlagen durch Vermehrung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes zu erhöhen. Dabei ist das Netz der gewerblichen Standorte in seiner Qualität zu verbessern und zu ergänzen, um für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen zu ermöglichen. In allen Teilräumen der Region sind die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen für die Entwicklung vorhandener und die Ansiedlung neuer Betriebe der gewerblichen Wirtschaft zu sichern bzw. zu verbessern (Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft“ des ROPI, Kap. 3.1.1). Im Rahmen der Neuaufstellung des

ROPI (Entwurf, Jan. 2014) ist vorgesehen, den Ortsgemeinden Pittenbach / Pronsfeld die besondere Funktion Gewerbe zuzuweisen. Bei allen Planungsvorhaben sollen die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden; bei der Ermittlung der Auswirkungen müssen die bereits vorhandenen Vorbelastungen in die Betrachtung einbezogen werden. Nach den Festlegungen des ROPI liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen erhalten -bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (Kap. 5.2.1 ROPI).

Der Flächennutzungsplan (FNP) für das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm weist das Werksgelände der Arla als „Gewerbliche Baufläche / Industriegebiet“ aus, ferner die zugehörigen Anlagen zur Abwasserbeseitigung und randlich (generalisierte) Grünflächen.

1.5 Art und Maß der baulichen Nutzung, Immissionsschutz

An der Art der zulässigen baulichen Nutzung wird nichts geändert, diese ist festgesetzt als „Industriegebiet“ (GI) gemäß § 9 BauNVO.

Das Maß der baulichen Nutzung ist aus der jeweiligen Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen. Auch die Werte dafür bleiben unverändert – bis auf die zulässige Bauhöhe im Änderungsbereich.

Anmerkung: Grundflächenzahl (GRZ) und Baumassenzahl (BMZ) gelten dabei natürlich in der Gesamtbetrachtung der zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen mit Baugebietsausweisung (GI), auch der umgebenden Baublocks (und nicht eingeschränkt auf Einzelflächen, etwa des Änderungsbereichs der 5. BPlan-Änderung).

Die voraussichtlich eintretende Überschreitung der bisherigen Höhenfestlegung (von max. 510 m über NN) wird für die Gebäudehülle des neuen Turms bei bis zu 10 Metern liegen - je nachdem, welcher Anbieter für die einzubauende Trocknungstechnik gewählt wird. Hinzu kommen ein seitlich angebautes Treppenhaus mit Dachausstieg und Dachaufbauten (z.B. Abluftkamine der Schlauchfilteranlage) als untergeordnete Bauteile.

Der Änderungsbereich ist eine Teilfläche des „Baublocks I“, der bisher versehen ist mit einer Festlegung der maximal zulässigen Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) auf 510 Meter (m) über NN. Daraus soll jetzt eine Teilfläche mit Kennzeichnung als „I*“ mit einer maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe von 510m + 10m Aufschlag = 520 m über NN gebildet werden. Zur Abgrenzung der Teilfläche und zur heraufgesetzten Höhenvorgabe in der Nutzungsschablone: siehe in der Planzeichnung.

Darüber hinaus soll es zulässig sein, dass, wie bei allen Baublocken bis zur 3. Erweiterung des BPlan-Gebietes, untergeordnete Anlagen, Bauteile und Dachaufbauten, deren Errichtung innerhalb der festgesetzten Höhe nicht möglich ist, ausnahmsweise bis zu 10 Meter höher werden dürfen (Ausnahmeregelung gemäß § 31, Absatz 1 BauGB); siehe hierzu die Ziffer 2.2.1.4 der Textlichen Festsetzungen.

Die jeweilige Ausnahme ist auf die sich aus technischen und / oder immissionsschutzrechtlichen Gründen ergebende notwendige Höhe zu beschränken. Schallquellen auf Dächern oder an anderen hochgelegenen Bauteilen sind bei Bedarf gegenüber schutzwürdigen Bauungen im Plangebietsumfeld abzuschirmen.

Bei der Abwägung der Überschreitensmöglichkeit ist der bereits getätigte, umfangreiche Eingriff durch das bestehende Werksgelände und die daraus resultierende Vorprägung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. -So ist etwa ein Kamin der 1. Milchtrocknung als Vorbelastung bereits von der gegenüberliegenden Hangseite aus zu sehen.- Da auch

das Höhenlimit auf den künftigen südöstlichen Bauplateaus der 4. Erweiterung, beidseits der hindurchführenden neuen Werkszufahrt, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm auf 520 Meter über NN festgelegt wurde, stellt die Heraufsetzung auf gleiche Höhe für den eng umgrenzten Standort der Milchtrocknung Nr. 2 kaum noch einen nennenswerten zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Bereits bei der 4. Erweiterung ließ sich aus der Geländetopographie, der Eingrünung mit einem randlichen Schutzwald (Wuchshöhe 15 m) sowie zusätzlicher Waldanlage außerhalb des Plangebietes eine Bauhöhe von bis zu 520 m üNN als noch vertretbar für das Landschaftsbild und gegenüber der Nachbarbebauung an Scheidstraße und Prümer Straße belegen. Im Gesamtzusammenhang ist dann auch die Überschreitensmöglichkeit für kleinflächige untergeordnete Bauteile (Treppenhaus und Technikaufbauten) zu vernachlässigen.

Positiv wirkt sich hier insbesondere die topografisch günstige Lage des Werkes, mit seiner Einbettung in einen Talkessel, aus. Dadurch ergibt sich, im Vergleich zu einer frei einsehbaren Fläche, eine erheblich geringere Fernwirkung. Der Neubau wird künftig immer noch durch den Bergrücken in nördlicher Richtung (Siebenberg) abgeschirmt. Veranschaulicht und belegt wird dies durch die erstellte Visualisierung des Vorhabens (SHI Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, Sept. 2018).

Zur Vermeidung, bzw. Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Ausgestaltung der Fassaden bzw. Außenseiten der baulichen Anlagen spätestens im Bau- bzw. im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger (bzw. dessen Planer) mit der Unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Genehmigungsbehörde zu regeln, vorzugsweise durch eine dem Vorhabenshintergrund entsprechende Farbgebung der höchsten Bauteile. Diese Auflage ist in den gestalterischen Festsetzungen (Ziffer 2.3 der „Textlichen Festsetzungen“), in Verbindung mit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme „V9“ unter Ziffer 2.2.2.11 geregelt.

Anmerkung: Eine extensive Dachbegrünung (wie bei der 4. Erweiterung) scheidet hier aufgrund der bei Milchverarbeitungsanlagen einzuhaltenden Hygienestandards aus.

Die Heraufsetzung der zulässigen Bauhöhe widerspricht auch nicht den bisherigen Planungszielen. 520m üNN wurden bereits für die 4. Erweiterung beschlossen - und sicherlich auch hier, wenn der Bedarf früher bekannt geworden wäre.

Die Erhöhung ist ferner unvermeidbar, um die Umsetzbarkeit des für die Arla wichtigen Zukunftsprojektes zu sichern.

Die jetzt angestrebte punktuelle und limitierte Überschreitung fällt gegenüber den großformatig bereits zulässigen Baukörpern nicht mehr ins Gewicht. Weiterhin erfolgt im Zuge der 4. Erweiterung eine umfangreiche Abschirmung durch neu anzulegende Waldflächen, nicht nur am künftigen äußeren Rand des vergrößerten Werksgeländes, sondern auch südlich des Gebietes, oberhalb der Landesstraße L16, in Richtung der dortigen topographisch höher gelegenen Straßenzüge von Schlossheck.

Das Vorhaben hätte unter Umständen auch nach § 31 BauGB als Befreiung genehmigt werden können, jedoch soll nunmehr zur Schaffung von ausreichend Spielraum und eindeutiger Planungssicherheit der Weg über eine BPlan-Änderung beschritten werden. Zur Begründung der Vorhabenzulässigkeit können dennoch die Kriterien des § 31 BauGB als Anhaltspunkt dienen:

Gründe des Wohls der Allgemeinheit bestehen sowohl in Gestalt der hier vorgesehenen erheblichen betrieblichen Investitionen als auch der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Das Festhalten an der bisherigen Höhenbegrenzung des Bebauungsplans würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

Die -im Verhältnis zu den bisherigen Dimensionen vertretbare- Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Dies ist belegt durch die Visualisierung der Firma SHI und gewährleistet durch die Detailregelung zur Gestaltung im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Neben der Planzeichnung müssen auch die Textlichen Festsetzungen angepasst werden: Diese gelten, einschließlich bisheriger Änderungen und Ergänzungen, weiter, soweit sie nicht durch neue Festsetzungen ersetzt, geändert oder ergänzt werden. Diese sind im Textteil der BPlan-Änderung in *Kursiv*-Schrift hervorgehoben.

Eine grundsätzliche Änderung an der immissionsschutzrechtlichen Situation und auch an der im BPlan durchgehend vorgenommenen Abstandsklassen-Zonierung (gemäß Abstandserlass Rheinland- Pfalz) ergibt sich hier nicht. Die potentiell auftretenden Emissionsarten sind bei -bestimmungsgemäßer- Anwendung des Abstandserlasses abgedeckt.

Die Baublock-Teilfläche „I*“ wird durch Ergänzung in den Textlichen Festsetzungen in das bisherige System zur Regelung des Immissionsschutzes eingefügt. Sie behält die Einstufung des Baublocks „I“: bei der Abstandsklassenzonierung die Klasse „V“ (geregelt in Festsetzungsziffer 2.2.5.2, unverändert) und bei der Geräuschkontingentierung Werte von tags 65 dB(A), nachts 48 dB(A) (dazu wurde die Kennung „I*“ in die Festsetzung Nr. 2.2.8.1 eingefügt).

Schallquellen, auch auf Dächern oder an hochgelegenen Bauteilen, sind immissionsschutzrechtlich zu beurteilen und je nach Bedarf gegenüber der schutzwürdigen Nachbarbebauung, v.a. im Ortsteil Schloßheck, abzuschirmen.

Gemäß jüngster Messung vor Ort (2018) werden dort die Immissionskontingente zur – relevanten- Nachtzeit mit 3 - 4 dB Unterschreitung eingehalten. (Anm.: Bei ruhigem Hintergrundpegel und günstigen Schallausbreitungsbedingungen können trotz Einhaltung der Immissionsrichtwerte allerdings Betriebsgeräusche hörbar sein.)

Die Geräuschsituation durch die gepl. Erweiterung der Milchtrocknung um einen zweiten Trockenturm, mit Nebenanlage Pulverlager, Erweiterung der Milchannahme, zusätzlichen Lkw-Fahrten und Ladegeschehen, wurde in einem Prognosegutachten untersucht (Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, Febr. 2019). Durch Addition von Vorbelastung (aus dem Bestand) und Zusatzbelastung wurden die künftigen Gesamt-Beurteilungspegel nach TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) an den maßgeblichen Immissionsorten rings um das Werk ermittelt. Die geltenden Immissionskontingente werden an allen Immissionsorten unterschritten, die Anforderungen der TA Lärm und der Geräuschkontingentierung des BPlans damit erfüllt (s. S. 20 u. 23 der Schalltechnischen Untersuchung).

Zum Aspekt Lichteinwirkungen: Außenbeleuchtung am Trockenturm wird nur bis eine Höhe von max. 10 m angebracht, und zwar um die Verkehrs- und Hofflächen auszuleuchten. Diese Höhe (und auch noch mehr) wird durch die Tallage des Werks und den umgebenden Wald gegenüber der höher liegenden Wohnbebauung abgeschirmt. Die Treppenhausbeleuchtung der Trocknung 1, auf deren südlicher Seite, wird künftig durch den 2. Turm verdeckt und von Schlossheck nicht mehr zu sehen sein. Das Treppenhaus 2 wird gleich auf der nördlichen, abgewandten Seite angebaut, also ebenfalls abgedeckt durch den massiven Turmbau.

Die konkrete Einhaltung der Richtwert-Vorgaben, maßgeblich hier v.a. Geräusche, u.U. auch Gerüche, Luftverunreinigungen (Abgas- / Staubentwicklung, Brüden) oder Erschütterungen, ist für jedes Vorhaben in dessen Bau- bzw. BImSch-Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen gutachtlich nachzuweisen.

Damit nach der Realisierung des Trockenturms 2 zukünftige Lärmkonflikte sicher vermieden werden, wird im schalltechnischen Gutachten zum Genehmigungsantrag eine strikte Auslegung der geräuschrelevanten Einzelkomponenten erfolgen, mit nachgelagerter Abnahmekontrolle. Auch nach dem Trockenturm 2 wird damit noch eine ausreichende Reserve bis zu den Immissionsrichtwerten verbleiben, um mögliche zukünftige Entwicklungen auf dem Werksgelände nicht zu erschweren.

Die Verkehrsgerauschsituation, insbes. entlang der Ortsdurchfahrt der L16 durch Schloßheck, wurde jüngst erst bei der 4. BPlan-Erweiterung abgehandelt (vgl. dort Kap. 1.7 „Verkehrstechnische Erschließung“). Die dort geschilderte Sachlage gilt vom Grundsatz her weiter fort, siehe dazu im nachfolgenden Kapitel 1.6.

1.6 Verkehrstechnische Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Werksgelände ist über die vorbeiführende Landesstraße L16 an das übergeordnete Verkehrsnetz in Gestalt der Autobahn A 60, der Bundesstraßen B 51 sowie B 410 angebunden. Es bestehen zwei Zufahrten von der L16 zum alten Werksgelände, eine zum Mitarbeiter-Parkplatz gegenüber der Verwaltung, sowie eine abkürzende neue Zufahrt (Tor 3) durch die 4. Erweiterung hinunter zu Milchtrocknung und Buttereie.

Die innere Erschließung wird, wie bisher, entsprechend dem Bedarf vom Träger auf dem Betriebsgelände selbst erstellt. Die neue Abfahrt zum Bauplateau der 3. Erweiterung ist in der Planzeichnung –nachrichtlich- wiedergegeben. In den Verkehrsanlagen werden i.a.R. auch die Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt. Die erforderlichen Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind im Rahmen der jew. Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Genau auf die neue Knotenpunktzufahrt ausgerichtet ist auch die, in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellte Trassenführung für eine evtl. künftige Ortsumgehungsstraße Watzerath / Schloßheck (B 410n, Vorabzug, Var. 1; Febr. 2013), die von der Autobahnananschlussstelle der A60 kommend im Bogen nördlich um Schlossheck herumführen würde. Wann es zum Bau der Ortsumgehung kommt (evtl. auch als Landesstraße), ist allerdings noch nicht abzusehen.

Zur allgemeinen Verkehrsgerauschsituation in Schloßheck, als dem meisttangierten Ort des Arla-Betriebsverkehrs, ist folgendes zu sagen:

Durch die Ausrichtung der Arla-Niederlassung Pronsfeld auf haltbare Milchprodukte, v.a. Trockenpulver, und daneben auch Butter, tritt eine deutliche Reduzierung beim Ausliefer- (= Quell-) Verkehr ein, welcher das Werk zum Abtransport der Produkte wieder verlässt: Durch den Trocknungsprozess wird der angelieferten Rohmilch 90 % ihres Gewichts und Volumens entzogen. Dadurch sinkt in gleichem Maße die Warenausgangsmenge des in diesem Betriebszweig verarbeiteten Milchkontingents. D.h., je mehr von der Milchlieferung zu Pulver statt zu herkömmlichen H-Milchprodukten verarbeitet wird, desto mehr sinkt der Warenausgangsverkehr. Dieser 90%-ige Reduktionseffekt muss als kompensierender Gegeneffekt zu der oben erwähnten –abgeschätzten- Steigerung aus der Anlieferung der Landwirte aufgerechnet werden – für die aktuell im Raum stehen etwa 0,22 Mrd. kg pro anno, respektive umgerechnet in Lkw-Anlieferungen 24 Stück pro Tag, zzgl. daraus resultierender 2,4 (10%) Auslieferungen.

Zu den anlagenbezogenen Verkehrsgerauschen auf öffentlichen Verkehrsflächen stellt die Schalltechnische Prognose-Untersuchung (s.o.) fest (Seite 22): „In Anbetracht der hier (...) ausgelösten Quell- und Zielverkehre kann im Bereich von bestehenden Wohnnutzungen

der Ortslage Schlossheck eine rechnerische Erhöhung um mindestens 3 dB(A) ausgeschlossen werden.“ (-Anm.: Dies wäre Voraussetzung für Geräuschminderungsmaßnahmen organisatorischer Art nach TA Lärm.-) Und weiterhin (Seite 22): „Somit ist festzustellen, dass der betriebsbezogene Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der TA Lärm für die Erweiterung (Trockenturm 2) nicht beurteilungsrelevant ist.“

Neben der Arla gibt es i.Ü. auf der Landesstraße auch noch weitere Verursacherquellen, z.B. Bau-, Liefer- und Tankverkehr zur Grenze nach Luxemburg oder Belgien.

Neben der erwähnten, schon seit langem im Raum stehenden Ortsumgehung als Vorzugslösung zur Entlastung für Schloßheck (auf die die Arla weiterhin drängt), kämen v.a. folgende Möglichkeiten in Frage:

- Wirksame Geschwindigkeitsbegrenzungen, ggf. flankiert durch Radarkontrollen,
- oder Verkehrslenkungsmaßnahmen, im öffentlichen Bereich durch Verbotsschilderung, auf betrieblicher Ebene durch Anweisungen an die Lkw-Fahrer (was zumindest bei der Arla-eigenen Lkw-Flotte auch durchsetzbar wäre).

Der grundlegende Anschluss an die Versorgungsmedien Gas, Strom, Telekommunikation und Wasser ist durch die bereits bestehenden Anlagen gewährleistet. Soweit hierzu Ergänzungen erforderlich sind, werden diese im Zusammenhang mit den zukünftigen Baumaßnahmen realisiert.

Gleiches gilt hinsichtlich der Abwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung: Hier ist die Entsorgung durch Anschluss an das vorhandene interne Trennsystem, mit werkseigener Kläranlage und vorhandenem Regenrückhalte-/Versickerungsbecken (offenes Erdbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken) grundsätzlich gewährleistet. Die Anlagen liegen am Fuß des Werksgeländes, unmittelbar am Pittenbach. Die Kapazität der Kläranlage muss und wird entsprechend dem künftigen Aufkommen erhöht werden. Entsprechende Änderungen der Wasserrechte sind -soweit erforderlich- vom Anlagenbetreiber unmittelbar bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Ferner sind die Einleitungsparameter in die Vorflut (per eigener Entwässerungsleitung entlang des Pittenbachverlaufs, bis kurz vor dessen Zufluss zur Prüm) so einzustellen, dass Gewässerverträglichkeit besteht.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist im Rahmen der jew. Anlagengenehmigungsverfahren nachzuweisen. Es existiert eine Versorgung aus dem Ringleitungsnetz, einem Anteil am Frischwasser, aus verschiedenen Wassertanks sowie einem Vorratsbehälter auf dem Kläranlagen-Gelände; nochmalige Ergänzung wird bei weiterer Aufsiedlung ggf. erforderlich und im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens geregelt.

1.7 Grünordnung, Natur- und Landschaftsschutz

Im vereinfachten Verfahren ist keine förmliche Umweltprüfung nach § 2, Abs. 4 und kein Umweltbericht nach § 2a BauGB erforderlich.

Ferner wird das Projekt in einem Bereich errichtet, der schon bei der 3. BPlan-Erweiterung in die ökologische Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung eingestellt war und inzwischen komplett ausgeräumt und umgestaltet worden ist. Faktisch wird hier kein zusätzlicher Eingriff in Ökologie und Wasserhaushalt mehr erfolgen. Der erforderliche Ausgleich und Ersatz wurde bereits geregelt, d.h. die wasserrechtlichen Aspekte.

Das Bauplateau ist tiefbautechnisch angelegt und bis dato mind. zur Hälfte baulich genutzt durch Milchtrocknung 1 und Nebengebäude, Lkw- und Pkw-Stellplätze sowie Bewegungsflächen, Bebauung der Restflächen steht an. Die neue Milchtrocknungsanlage kann

grundsätzlich (bis auf die Höhenregelung) aufgrund des geltenden Baurechts auf der Platteaufläche errichtet werden. Unter Berücksichtigung des aktuellen, ausgeräumten Zustands, der umgebenden Störungen und auch der festgesetzten Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-/Ausgleichsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Neben den –weitergeltenden- Bestimmungen aus der 3. BP-Erweiterung wird jetzt noch eine zusätzliche Vermeidungsmaßnahme (V10) in die Textlichen Festsetzungen (Ziffer 2.2.2.11) aufgenommen, dass vor Umsetzung weiterer Baumaßnahmen, sofern diese nicht innerhalb der Winterruhezeit begonnen werden, das Baufeld jeweils vorab noch einmal von einem Fachgutachter überprüft und die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde bestätigt werden muss. Durch diese nochmalige Begutachtung ist der Artenschutz auch für den Fall sichergestellt, dass trotz aller angrenzend bereits vorhandenen Störungen doch noch eine schützenswerte Art auftreten sollte. Bei Feststellung von derartigem Besatz wäre das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bezüglich des nur noch geringen zusätzlichen Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf die obigen Ausführungen im Kap. 1.5 verwiesen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die umfangreich bereits eingeplanten Abschirmungs-Maßnahmen anlässlich der 4. BPlan-Erweiterung, in Gestalt neu anzulegender Waldflächen, auch südlich des Gebietes, oberhalb der Landesstraße L16. Diese werden nach ihrem Aufwuchs insbes. die Sicht der Oberlieger an der Prümer Straße, OT Schloßheck, auf das unterhalb gelegene Werksge- lände verstellen. Ein noch höherer Wirkungsgrad an Eingrünung wäre hier auch nicht mehr erzielbar.

Aus der Ausgleichsbilanzierung zur 4. Erweiterung resultierte ein Überschuss i.H.v. 0,37 ha Kompensationsfläche. Da die neuen Waldflächen auch für die geplante 2. Trocknung ihre Abschirmwirkung entfalten, wird der vorgenannte Kompensationsüberschuss nun der 5. BPlan-Änderung, als adäquate und ausreichend dimensionierte Minderungsmaßnahme zugeordnet, siehe Hinweis im Textteil zum BPlan.

Eine Vorabstimmung zu der gepl. BPlan-Änderung, deren planungsrechtlicher Ausgestaltung und den entstehenden Auswirkungen wurde am 15.08.2018 mit dem Eifelkreis Bit- burg-Prüm durchgeführt. Dabei wurden auch die Aspekte Unvermeidbarkeit des Eingriffs, Verfahrensweg, zulässige Bauhöhe, Landschaftsbildverträglichkeit, Anrechnung der land- schaftspflegerischen Maßnahmen sowie Regelung der Vorhabensgestaltung im BImSch- Verfahren erörtert.

1.8 Bodenordnung, Kosten

Vorhabenträger der geplanten Maßnahmen ist die „Arla Foods Deutschland GmbH“. Diese ist Eigentümerin der Grundstücksfläche im Geltungsbereich der 5. Änderung. Bedarf an bodenordnerischen Regelungen ist nicht gegeben.

Kosten, etwa für Erschließungsmaßnahmen, fallen für die Ortsgemeinde durch das Pla- nungsvorhaben nicht an, da diese ebenfalls von der Arla getragen werden und auch keine Erhöhung der Folgekosten eintritt. Ferner hat der Vorhabenträger die Durchführung aller erforderlichen Immissionsschutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu übernehmen.

1.9 Sonstige Auflagen und Hinweise

Radonpotential

Beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegen bisher keine Daten zur Einschätzung des Radonpotentials in der Bodenluft vor.

In Verbindung mit den Baugrunduntersuchungen für die konkreten Bauvorhaben im Plangebiet ist eine fachgutachterliche Untersuchung des örtlichen Radonpotentials in der Bodenluft durch eine Radon-Messstelle durchführen zu lassen und im Bau- bzw. BImSch-Genehmigungsverfahren mit vorzulegen. Dann können daraus ggf. resultierende Schutzmaßnahmen v.a. zur Bauwerksabdichtung gegenüber dem Untergrund, abgestimmt auf die konkrete Art der Baumaßnahme, bei der Planung berücksichtigt und bei der anschließenden Ausführung umgesetzt werden, um den Eintritt von Radon insbesondere in Gebäude mit Aufenthalts- oder Arbeitsräumen zu verhindern (jedenfalls so weit als möglich).

Hinweis zu angrenzendem Wald

Das BPlan-Gebiet ist von Wald im Sinne des Landesforstgesetzes umgeben. Der ansonsten i.d.R. gewünschte Sicherheitsabstand von 30-35 m zu angrenzendem (fremdem) Wald ist stellenweise unterschritten. Die Abstandsverkürzung erfolgt unter Kenntnis und Tolerierung der Arla, mit der Folge, dass eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzenden Wald, z.B. durch Umfallen von Bäumen oder Abbrechen von Ästen, sowie sonstige nachteilige Wirkungen, wie z.B. Laubfall, Überhang und Wurzelwachstum, von der Arla entschädigungslos zu dulden sind. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf jede Art des Baumwachses auf den Waldgrundstücken. Sie endet erst im Falle einer endgültigen Aufgabe der Nutzung als Wald, nicht schon in Fällen der Endnutzung und Wiederaufforstung. Zum Schutz des Waldes sind ansonsten die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes, des Landesforstgesetzes sowie ergänzender Rechtsverordnungen zu beachten.

Hinweis auf vorhandene Leitungen

Im Bereich des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ befinden sich eine Erdgas-HD-Leitung (vormals rhenag Werkgruppe Mosel, inzwischen Energieversorgung Mittelrhein AG), Fernmeldekabel (Deutsche Telekom AG) sowie Mittelspannungserdkabel (RWE Energie AG, innogy Netze Deutschland GmbH), eine Haupt-Wasserversorgungsleitung sowie weitere betriebliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Hinweis auf Absicherung von Leitungstrassen der Versorgungsträger zwischen dem Grundstückseigentümer und dem jeweiligen Versorgungsunternehmen war bereits beim urspr. BPlan erfolgt.

Baugrunduntersuchungen

Für die Erkundung und Untersuchung des Baugrunds sowie Entwurf und Bemessung geotechnischer Bauwerke sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 4020, u.a.) anzuwenden.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Bei Erkenntnissen über Bodenbelastungen o.ä. sind vor / im Genehmigungsverfahren für bauliche Anlagen (nach Landesbauordnung oder Bundes-Immissionsschutzgesetz) geeignete Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen.

Nachweis und Sicherstellung der Kompensation

Bei jedem Bauantrag hat der Vorhabenträger den Nachweis zu erbringen, dass der Antrag gemäß den Festsetzungen des BPlans erfolgt, d.h., bei jedem Bauantrag sind die sich aus dem BPlan ergebenden Kompensationsflächen und -maßnahmen konkret aufzuzeigen.

Die für die Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zuständige Stelle ist berechtigt, zur Gewährleistung der Durchführung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

Hinweis der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder telefonisch unter Tel. 0261 6675-3032.

Stand: Endfassung

Juli 2019

Pittenbach, den 28.07.2023


i. V. Joachim Flesch *
1. Beigeordneter der
Ortsgemeinde Pittenbach



Anlagen zur Planung:

- Visualisierung zum geplanten Vorhaben „Bau eines zweiten Milchtrockenturms auf dem Werksgelände der Arla-Niederlassung Pronsfeld“, SHI Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, Sept. 2018 (5 Seiten)
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Trockenturm 2 im Werk Pronsfeld der Arla Foods Deutschland GmbH – Gutachten Nr. 18 01 041/05-, Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, 15.02.2019 (39 Seiten)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7, Abs. 1, Satz 1 u. 2 UVPG, PE Becker GmbH, Kall, Febr. 2019 (21 Seiten)